

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XV. Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

Der Messer ist nicht nur verbunden, die betreffenden Meßgüter, namentlich Früchte, Kalk, Torf, Steinkohlen 2c. redlich zu messen und darüber Buch zu führen, sondern auch verpflichtet, darauf zu achten, daß die Gehülfen zum Vortheile oder Nachtheile des einen oder anderen Beteiligten beim Einschaufeln sich keiner unerlaubten Handgriffe schuldig machen, daß Schiffer, Bootsführer, Fuhrleute, Abjender, Empfänger rechtlich behandelt, und Niemand über-
vorthheilt werde.

§. 4. Ueber jede vorgenommene Messung führt der Messer nach einem von dem Amte (Stadtmagistrate) ihm ertheilten Formulare ein Jahrbuch und ertheilt aus selbigem den Beifommenden einen Auszug als Attest, mit Angabe der Quantität nach Lasten, Tonnen, Scheffeln, Kannen, Baljen 2c.

§. 6. Hülfsmesser treten, wenn sie in Function sind, in dieselben Rechte und Pflichten ein, welche der Messer nach diesem Gesetze hat.

§. 7. Die Zahlung der Meßgebühren geschieht nach der von dem Amte (Stadtmagistrate) nach Rücksprache mit dem Amts- und Ortsausschusse (Stadtrath) und den zunächst dabei betheiligten Gewerbtreibenden festgesetzten Taxe.

XV. Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.

A. Gesetz vom 3. August 1853.

Art. 1. Die Befugniß, für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Passagieren, welche die erste Cajüte nicht benutzen, nach überseeischen Häfen abzuschließen und zu dem Ende Bevollmächtigte (Agenten) zu bestellen,

sowie eigene oder fremde, zu diesem Zwecke angenommene Schiffe mit solchen Passagieren zu expediren, steht nur denjenigen zu, welche dazu von der Regierung eine Concession erlangt haben.

Dieselben werden mit dem Ausdrücke „Schiffsexpedienten“ bezeichnet.

Art. 2. Jeder Schiffsexpedient hat für die Erfüllung der ihm, dem Staate sowie den Passagieren gegenüber, nach diesem Gesetze sowie nach den zur Ausführung desselben zu erlassenden Vorschriften obliegenden oder durch die Ueberfahrtsverträge übernommenen Verbindlichkeiten, vor Ausfertigung der Concession, bei der Regierung eine Sicherheit von 5000 Thalern, welche jedoch bei bloß directer Beförderung von der Regierung ermäßigt werden kann, durch genügende Hypothek, Bürgschaft, Baarzahlung, oder Hinterlegung annehmlicher Werthpapiere zu stellen.

Art. 3. Die von den Expedienten, beziehungsweise dessen Hauptagenten (Art. 6.), geleistete Sicherheit kann erst nach erfolgter Aufhebung des Geschäfts und auch dann erst zurückgefordert werden, wenn alle aus demselben hervorgegangenen Verbindlichkeiten als erloschen zu betrachten sind. Letzteres ist anzunehmen, wenn, ohne daß deshalb Ansprüche erhoben worden sind, seit den einzelnen Passagier-Beförderungen:

- a) nach Häfen diesseits des Aequators mindestens sechs Monate,
- b) nach Häfen jenseits des Aequators, aber diesseits des Cap Horn oder des Vorgebirges der guten Hoffnung mindestens neun Monate,
- c) nach Häfen jenseits des Cap Horn oder des Vorgebirges der guten Hoffnung mindestens zwölf Monate verstrichen sind.

Art. 4. Die Befugniß, für andere, einheimische oder auswärtige Schiffsexpedienten als Bevollmächtigter (Agent)

aufzutreten und bestimmte oder unbestimmte Schiffsgelegenheiten zur Beförderung von Schiffspassagieren und überseeischen Häfen anzukündigen, sowie Ueberfahrtsverträge abzuschließen, steht nur denjenigen Eingefessenen des Herzogthums zu, welche die Erlaubniß dazu bei der Regierung erhalten haben. Ausnahmsweise sind indessen auch die Schiffscapitains befugt, für Rechnung ihres Expedienten und unter Verantwortlichkeit desselben, zur Beförderung mit den von ihnen geführten Schiffen solche Passagiere anzunehmen, welche erst nach der Expedition des Schiffs (Abfertigung des Capitains) sich bei ihnen melden.

Die Agenten, beziehungsweise Schiffscapitains haften, neben ihrem Auftraggeber, persönlich für die Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge. Dieselben dürfen von den Passagieren keinerlei Vergütung verlangen und haben sich dieserhalb lediglich an ihren Auftraggeber zu halten.

Art. 5. Zur Erwirkung der Befugniß, als Agent für Schiffsexpedienten aufzutreten, ist, neben dem Nachweise der Unbescholtenheit, die Vollmacht des Schiffsexpedienten beizubringen und ist dabei anzugeben, ob dieselbe sich nur auf die directe oder auch auf die indirecte Beförderung der Schiffspassagiere über einen oder mehrere Zwischenhäfen bezieht. Zugleich ist darzuthun, daß der Schiffsexpedient nach den in dessen Heimath geltenden Gesetzen zur Beförderung von Schiffspassagieren jeder Art, namentlich also auch von Zwischendecks-Passagieren, nach überseeischen Häfen berechtigt ist.

Art. 6. Für auswärtige Schiffsexpedienten, welche Verträge über die Beförderung von Schiffspassagieren über einen oder mehrere Zwischenhäfen abzuschließen beabsichtigen, oder die einem Staate angehören, in welchem den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Vorschriften zur Ueberwachung der Beförderung von Schiffspassagieren nach über-

seeischen Häfen nicht bestehen, sind nur dann Agenten zu concessioniren, wenn jene zunächst einen im Herzogthum ansässigen Hauptagenten bestellt haben, welcher sowohl dem Staate als auch den Passagieren gegenüber für die genaue Erfüllung aller durch die Ueberfahrtsverträge übernommenen oder durch dieses Gesetz oder durch die zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften ihnen auferlegten Verbindlichkeiten als Selbstschuldner haftet und dafür eine den Bestimmungen des Art. 2. entsprechende Sicherheit gestellt hat.

Art. 7. Soll die Beförderung der Schiffspassagiere über einen oder mehrere Großbritannische Häfen geschehen, so hat der Expedient, beziehungsweise dessen Hauptagent, außerdem noch bei der Regierung einen, durch den im betreffenden Hafen fungirenden Oldenburgischen Consul zu beschaffenden Nachweis darüber beizubringen, daß er mit einem in dem Englischen Verschiffungshafen ansässigen, den Englischen Gesetzen gemäß zur Beförderung von Auswanderern befugten, mit dem erforderlichen Patent versehenen Expedienten in einem contractlichen Verhältnisse steht und daß letzterer durch ein bei dem Oldenburgischen Consulate am Verschiffungsorte niedergelegtes Document sich verpflichtet hat, alle von dem hiesigen Expedienten, beziehungsweise Hauptagenten, an ihn adressirte Schiffspassagiere,

1. falls sie in einem andern, als dem zu ihrer Einschiffung bestimmten Hafen in Großbritannien landen, innerhalb zwölf Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens oder, falls innerhalb solcher zwölf Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten, nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge weiter befördern zu lassen;
2. dieselben drei mal vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft im Einschiffungshafen am Bord des zu ihrer Weiterreise bestimmten Schiffes aufnehmen zu lassen,

jedoch sie während dieser Zeit unter allen Umständen kostenfrei und genügend zu beherbergen und zu befördern, und endlich

3. sie unter den vom hiesigen Expedienten, beziehungsweise Hauptagenten, festgestellten Bedingungen zu befördern, ohne daß jedoch des letzteren Verantwortlichkeit dadurch aufgehoben wird.

Wird diesen Verpflichtungen gar nicht oder nur theilweise nachgekommen, so sind die in dem betreffenden Landungs- oder Einschiffungshafen fungirenden Oldenburgischen Consuln oder Vice-Consuln angewiesen und ermächtigt, unter Protest gegen die Agenten, für die Weiterbeförderung zu sorgen und sich wegen des Ersatzes der ihnen dadurch erwachsenen Kosten an die Regierung zu wenden, welche für die Erstattung derselben aus der bei ihr gestellten Sicherheit und für die Ergänzung der so verminderten Sicherheit Sorge zu tragen hat.

Die weiteren Bestimmungen hierüber, sowie über die den Consuln für ihre desfällige Mühwaltung begleichende Vergütung sollen im Wege der Ausführung getroffen werden.

Art. 8. Jeder, der für eigene oder für fremde Rechnung einen Schiffspassagier zur directen Beförderung nach einem überseeischen Hafen annimmt oder durch Agenten annehmen läßt, hat sofort nach Abschluß des Vertrags dem Angenommenen eine Bescheinigung darüber zuzustellen oder zustellen zu lassen.

Diese Bescheinigung muß angeben:

- a) Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen,
- b) wohin die Ueberfahrt Statt finden soll,
- c) von welchem Orte und an welchem Tage das Schiff expedirt werden soll,
- d) wenn die Ueberfahrt mit einem bestimmten Schiffe geschehen soll, den Namen desselben,
- e) wie viel Gepäck, nach Maß und Gewicht, der Passagier

unentgeltlich mitnehmen kann, und wie viel für den etwaigen Ueberschuß zu zahlen ist,

f) ob die Beförderung in der Cajüte, der zweiten Cajüte (Steerage) oder im Zwischendeck erfolgen soll,

g) ob und welche Reisebedürfnisse geliefert werden,

h) die Summe, welche für die Ueberfahrt, einschließlich der Beköstigung und der am Bestimmungsorte des Schiffs etwa zu entrichtenden persönlichen Abgaben (Armen-, Commutations- und Hospitalgeld u. s. w.) bedungen und wie viel darauf bezahlt ist.

Die Erlassung weiterer Bestimmungen über den Inhalt der Bescheinigungen im Wege der Ausführung bleibt vorbehalten.

Art. 9. Wird der Ueberfahrtsvertrag mit dem Agenten eines auswärtigen Schiffserpedienten abgeschlossen, so muß die darüber auszustellende Bescheinigung, sofern nicht in dem Staate, dem der Expedient angehört, eine den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Ueberwachung der Beförderung von Schiffspassagieren besteht, auch darüber bestimmte Auskunft geben:

a) ob der Passagier sich selbst zu beköstigen und die erforderlichen Kochgeschirre zu halten habe, sowie, wenn dieses nicht der Fall, wie viel Proviant und ob derselbe gekocht oder ungekocht geliefert werden soll;

b) ob der Unternehmer für die Beförderung nach dem Bestimmungsorte haftet, falls das Schiff durch einen Unglücksfall an der Vollendung der Reise verhindert ist und wie die Erfüllung dieser Verbindlichkeit gesichert werden soll.

Art. 10. Soll die Beförderung über einen oder mehrere Zwischenhäfen geschehen, so muß die über den Abschluß des Vertrages auszustellende Bescheinigung außer den in Art. 8., 9. vorgeschriebenen Punkten eine Bestimmung darüber enthalten:

- a) über welche Zwischenhäfen die Passagiere befördert werden sollen;
- b) ob die Beförderung von dem betreffenden Hafen des Continents nach dem Zwischenhafen mit Dampf- oder Segelschiffen, ob auf Deck oder Unterdeck, mit oder ohne Beköstigung Statt finden soll;
- c) ob an dem Zwischenhafen und eintretenden Falls an dem ferneren Einschiffungshafen die Verpflegung, beziehungsweise die Weiterbeförderung für Rechnung des Unternehmers oder des Passagiers Statt finden soll, und an wen der Passagier sich in dem fremden Hafen zu wenden hat;
- d) wie lange der Aufenthalt in den Zwischenhäfen höchstens dauern soll;
- e) ob die Beförderung nach dem endlichen Bestimmungsorte mit einem Dampfschiffe oder mit einem Segelschiffe geschehen soll.

Dieser Schein ist in zwiefacher Ausfertigung von beiden Theilen zu unterzeichnen, und ist demselben eine Uebersetzung in englischer Sprache beizufügen. Die eine Ausfertigung ist dem Passagier einzuhändigen, die andere aber von demjenigen, der den Beförderungsvertrag abschloß, aufzubewahren und auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

Art. 11. Die Schiffsexpedienten sowohl als die Agenten haben Verzeichnisse über sämtliche von ihnen abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge, nach den desfalls näher zu erlassenden Vorschriften zu führen und den Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Art. 12. Es dürfen mit Personen, welche der Strafe für begangene Vergehen und Verbrechen zu entgehen oder sich ihrer Militairpflicht in einem Deutschen Bundesstaate zu entziehen suchen, keine Ueberfahrtsverträge abgeschlossen

werden. Auch sind nur solche Personen als Passagiere aufzunehmen, welche nach den Gesetzen des Bestimmungs-ortes dorthin befördert werden dürfen.

Art. 13. Der Schiffsexpedit oder wer sonst die Beförderung von Schiffspassagieren übernommen hat, ist verpflichtet, von dem Tage an, wo das Schiff nach dem Ueberfahrtsvertrage expedirt werden, oder die Beförderung Statt finden soll, für den Unterhalt und das Unterkommen der Passagiere zu sorgen, und ist dafür nicht blos diesen, sondern auch dem Staate verantwortlich.

Art. 14. Jeder Schiffsexpedit hat dafür zu sorgen, daß das zur Beförderung von Schiffspassagieren bestimmte Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und den gedachten Zweck völlig tüchtigen Stande sich befindet.

Art. 15. Sollen mit einem Schiffe Zwischendecks- passagiere befördert werden, so muß, sofern nicht durch die im Bestimmungshafen geltenden Vorschriften die Anzahl der aufzunehmenden Passagiere noch mehr beschränkt wird, mindestens für jeden Zwischendeckspassagier (wobei Kinder unter ein Jahr alt nicht mitgezählt werden) ein Raum von zwölf Fuß Oberfläche des Passagierdecks geliefert werden, der durch Frachtgut nicht beengt werden darf; ferner muß das Zwischendeck von Deck zu Deck mindestens sechs Fuß hoch und das Deckholz mindestens anderthalb Zoll dick, auch für gehörige Lüftung gesorgt sein. Die Koyen und sonstigen Schlafstellen der Passagiere dürfen in nicht mehr als zwei Reihen übereinander sein und müssen mindestens sechs Fuß Länge im Lichten und achtzehn Zoll Breite für jede Person halten, die untersten auch mindestens vier Zoll vom Deck entfernt sein.

Die weiter über die Einrichtung der Schiffe zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren erforderlichen Vorschriften sollen im Wege der Ausführung erlassen werden.

Art. 16. Jedes zur Beförderung von Zwischendecks-

passagieren bestimmte Schiff muß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise ausgerüstet und mit gutem haltbaren Proviant versehen sein.

Die näheren Bestimmungen über die Menge und Art des mitzunehmenden Proviant's sollen im Wege der Ausführung getroffen werden.

Art. 17. Die zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren bestimmten Schiffe sollen:

1. rücksichtlich ihrer Tüchtigkeit (Art. 14.), sowie der Größe und Einrichtung des Zwischendecks (Art. 15.), ehe die Passagiere an Bord gehen,
 2. rücksichtlich der Ausrüstung und Verproviantirung (Art. 16.) vor der Abfahrt,
- nach den desfalls im Ausführungswege zu erlassenden Vorschriften untersucht werden.

Eine Bescheinigung darüber, daß solches geschehen, ist bei der Behörde des Hafenorts einzuliefern und zwar wegen der unter 1. gedachten Untersuchung, ehe die Passagiere an Bord gehen, wegen der unter 2. gedachten, vor der Abfahrt und spätestens acht Tage nach der Expedition.

Art. 18. Jeder Schiffsexpedient haftet dafür, daß, falls dem Schiffe auf der Reise vom Ausgangsplatze bis zu erfolgter Landung am Bestimmungsorte etwas zustößen sollte, wodurch dasselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert, oder die Reise unterbrochen werden sollte, das Passagegeld sämtlicher Schiffspassagiere und außerdem die Summe von 20 Thaler, bei Reisen um's Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung 30 Thaler für jeden Passagier zu verwenden stehe (Verwendungsgelder). Mit diesen Geldern sind nicht nur die etwaigen Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder und die Versicherung desselben, sowie der Verwendungsgelder zu decken, sondern auch wegen aller

dem hiesigen Lande für die in Folge des Unglücksfalls gemachten Auslagen, wofür der Schiffsexpedient persönlich verhaftet ist, Ersatz und Sicherheit zu leisten, und endlich den Passagieren erweisliche Verluste, soweit thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

Art. 19. Zur Sicherung der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten hat der Schiffsexpedient, sofern mindestens fünfundzwanzig Passagiere mit einem Schiffe befördert werden, den erforderlichen Betrag ohne Rücksicht auf die nach Art. 2. gestellte Sicherheit vor Abgang des Schiffes und spätestens innerhalb acht Tagen nach der Expedition desselben bei einer soliden Affecuranz zu versichern und durch Einlieferung der Police der Behörde des Hafenorts zur Verfügung zu stellen.

Kann die Police nicht schon vor Abgang des Schiffes eingeliefert werden, so hat der Expedient desselben vor Abgang des Schiffes der Behörde des Hafenorts eine schriftliche, auf Ehre und Gewissen abzugebende Erklärung einzuliefern:

„daß er die nach diesem Artikel erforderliche Versicherung gehörig beschafft habe und die desfällige Police rechtzeitig eingeliefert werden solle.“

Ausnahmungsweise kann die Sicherung der Erfüllung der im Art. 18. ausgesprochenen Verpflichtung durch Hinterlegung von Baarsummen oder annehmbaren Werthpapieren bis zum vorgeschriebenen Betrage gestattet werden.

Art 20. Ereignet sich ein Unglücksfall der gedachten Art, so ist der versicherte Betrag (Passage- und Verwendungsgelder) nach den Bestimmungen des Art. 18. zu verwenden und, daß dieses geschehen, sofort der Behörde des Hafenorts darzulegen, widrigenfalls diese ermächtigt ist, den Versicherungsbetrag zu erheben und zu verwenden.

Ist eine theilweise Verwendung jenes Betrages geschehen, so ist eine Ergänzung desselben durch Nachversicherung

zu bewirken, soweit dazu der frühere Versicherungsbetrag ausreicht.

Art. 21. Der Schiffsexpedit, welcher Schiffe über einen oder mehrere Zwischenhäfen befördert oder ein Schiff expedit, für welches mehr als fünfundzwanzig Cajüts- oder Zwischendeckspassagiere zur directen Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Behörde des Hafenorts ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Passagiere mit Angabe des bisherigen Wohnorts und Gewerbes, ferner des Bestimmungsortes, sowie ob sie in der Cajüte, der zweiten Cajüte oder im Zwischendecke befördert werden sollen, sofort nach der Expedition, jedenfalls aber vor dem Absegeln des Schiffes, mit der Erklärung einzureichen:

„daß sich nach seinem besten Wissen unter den im Verzeichnisse aufgeführten Personen keine befinden, welche der Strafe für begangene Vergehen und Verbrechen zu entgehen oder sich ihrer Militairpflicht in einem Deutschen Bundesstaate zu entziehen suchen, oder deren Beförderung nach den Gesetzen des Bestimmungsortes verboten, und daß er auch keine solche Personen wissentlich befördern wolle.“

Art. 22. Eine Abschrift des Verzeichnisses der Passagiere ist von dem Schiffsexpediten dem Führer des Schiffes zu übergeben, welcher die etwa noch nachträglich angenommenen Passagiere darauf zu verzeichnen, und davon, bevor das Schiff absegelt, der Behörde des Hafenorts unter Abgabe einer gleichen Erklärung Anzeige zu machen hat.

Der Führer des Schiffes darf nur solche Personen, welche auf dem ihm übergebenen Verzeichnisse stehen oder von ihm unter Abgabe der erwähnten Erklärung darin nachgetragen sind, befördern.

Art. 23. Der Abgang eines Schiffes mit Zwischendeckspassagieren ist nicht eher gestattet, als bis die Behörde des Hafenorts durch eine kostenfrei zu ertheilende Bescheini-

gung erklärt hat, daß den Bestimmungen dieses Gesetzes in den Art. 17., 19., 21. und 22., sowie der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen genügt ist.

Art. 24. Streitigkeiten zwischen Schiffsexpediten, Agenten, Schiffscapitainen und Passagieren sind, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, im Rechtswege zu entscheiden; jedoch ist die Behörde des Hafensorts befugt, solche Streitigkeiten auf Anrufen des einen oder anderen Theiles vorläufig und unter Vorbehalt des Rechtsweges zu erledigen.

Ueber Ansprüche des Staates und über den Betrag der eintretenden Falls von einem Schiffsexpediten oder Hauptagenten zu leistenden Zahlung ist, unter Vorbehalt des Rechtsweges, eine vorläufig bindende Entscheidung von der Behörde des Hafensortes im Verwaltungswege abzugeben. Die von den Betheiligten bestellte Sicherheit ist bis zum Betrage der hiernach festgestellten Zahlung, sowie der etwa erkannten Strafen, von selbst verfallen und muß, sofern das Geschäft fortgesetzt werden soll, sofort ergänzt werden.

Art. 25. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle diejenigen Personen Anwendung, welche als Schiffsexpediten oder Agenten im Herzogthum Oldenburg Geschäfte treiben, oder von Oldenburgischen Häfen aus Schiffe expediren wollen.

Dieselben finden gleichfalls volle Anwendung, wenn ein Schiff, welches von einem Oldenburgischen Expediten expedirt wird, von einem außerhalb des Oldenburgischen Gebiets belegenen Orte an der Weser abfährt, und sind in diesem Falle die nach vorstehenden Vorschriften an die Behörde des Hafensorts einzureichenden Bescheinigungen zc. bei der Behörde des Wohnorts des Schiffsexpediten einzuliefern. Ebenso kommen die Bestimmungen der Art. 15., 16., 18. und 19. zur Anwendung, wenn die Einschiffung in einem entfernteren Hafen geschieht und zwar sowohl für

die Fahrt nach dem Einschiffungsplatze, als auch von dort nach dem Bestimmungsorte.

Zu Gunsten derjenigen Schiffsexpedienten, welche Staaten angehören, in welchen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Vorschriften zum Schutze der Passagiere bestehen, können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, daß von ihnen den Vorschriften ihres Heimathlandes Genüge geleistet ist.

Art. 26. Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der zur Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften werden, soweit nicht wegen Verbrechen oder Vergehen schwerere Strafen eintreten, polizeilich bestraft und zwar:

1. mit einer von dem zuständigen Landgerichte zu erkennenden Geldstrafe bis zu 500 Thaler:
 - a) die Annahme und Beförderung von im Art. 1. gedachten Passagieren für eigene Rechnung vor erlangter Erlaubniß dazu,
 - b) die Versäumung der einen oder andern der in den Art. 14. bis 17. und 19. enthaltenen Verpflichtungen wegen Tüchtigkeit des Schiffs, wegen vorschriftsmäßiger Ausrüstung und Verproviantierung desselben, sowie wegen Beschaffung der Versicherung,
 - c) die Uebertretung der Bestimmung des Art. 23;
2. mit einer von dem zuständigen Amte zu erkennenden Geldstrafe bis zu 50 Thaler:
 - a) die Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für Andere (Art. 5.) vor erlangter Erlaubniß dazu,
 - b) die Nichtbefolgung der einen oder anderen der in Art. 8. bis 12., 21. und 22. enthaltenen Vorschriften,
 - c) die Versäumung der rechtzeitigen Einreichung

der nach Art. 17. erforderlichen Bescheinigungen oder Versicherungspolice (Art. 19.);

3. mit einer von dem zuständigen Landgerichte zu erkennenden Geldstrafe bis zu 100 Thalern für jeden zu viel verschifften Passagier, die Nichtbeachtung der Bestimmung über die Zahl der Passagiere.

Die auf Grund dieser Bestimmungen erkannten Geldstrafen fließen in die Schifffahrts-Armencasse.

Art. 27. In den Fällen, in welchen dem Landgerichte die Entscheidung wegen Uebertretung dieses Gesetzes oder der Ausführungsverordnung zusteht, hat das Amt die Untersuchung zu führen und die Acten dem Landgerichte zum Erkenntnisse einzusenden.

Art. 28. Bei wiederholter Uebertretung kann die Befugniß, Schiffe mit Passagieren zu expediren, sowie Verträge über die Beförderung von Schiffspassagieren für sich oder für andere abzuschließen, im Verwaltungswege entzogen werden.

Art. 29. Dies Gesetz tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Art. 30. Unser Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie zur Sicherung der Anwendung desselben erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

B. Vorschriften zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes. Ministerialbekanntmachung vom 4. Aug. 1853.

Zu Art. 1. bis 7. des Gesetzes.

§. 1. Das Gesuch um Ertheilung der Concession als Schiffsexpedient oder Agent ist bei dem Amte (Stadtmagistrate), in dessen Bezirk der Nachsuchende wohnt, unter

Beifügung der nach Art. 1. bis 7. erforderlichen Nachweise einzureichen, und von diesem mit gutachtlichem Bericht an die Regierung einzusenden.

Muswärtige haben ihre Concessionsgesuche bei der Regierung einzureichen.

§. 2. In den ertheilten Concessionen ist anzugeben, ob der Schiffsexpedit (Agent) nur zur directen Beförderung von Schiffspassagieren oder auch zur Beförderung derselben über einen oder mehrere und über welche Zwischenhäfen berechtigt ist.

Die Ueberschreitung einer beschränkt ertheilten Concession hat die Einziehung derselben zur Folge.

§. 3. Die Namen der concessionirten Schiffsexpediten und Agenten sollen bekannt gemacht, und soll dabei angegeben werden, ob die Concession unbeschränkt oder nur zur Abschließung von Verträgen behuf directer Beförderung der Passagiere ertheilt ist, sowie für welche Schiffsexpediten die Agenten aufzutreten ermächtigt sind.

§. 4. Wenn Schiffsexpediten oder Hauptagenten zur Leistung von Zahlungen schuldig erkannt sind, und dadurch oder durch erkannte Geldstrafen die gestellte Sicherheit verringert wird, so ist davon der Regierung sofort Anzeige zu machen. Diese ist ermächtigt, die Concession bis zur Ergänzung der bestellten Caution (Art. 24.) außer Kraft zu setzen oder auch dieselbe ganz einzuziehen.

§. 5. Für Schiffsexpediten, welche im Königreiche Hannover oder in den freien Hansestädten Bremen oder Hamburg zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren concessionirt sind, können auch ohne vorherige Bestellung eines Hauptagenten und ohne Sicherheitsleistung desselben Agenten concessionirt werden, sofern diese Agenten nur über directe Beförderung von Schiffspassagieren Verträge abzuschließen ermächtigt werden sollen.

§. 6. Soll die Beförderung der Schiffspassagiere über

einen oder mehrere Großbritannische Häfen geschehen, für welche Oldenburgische Consuln (Vice-Consuln) nicht bestellt sind, so sind die nach Art. 7. erforderlichen Nachweise bei dem Großherzoglichen General-Consul in London zu beschaffen und gehen auf denselben, oder auf den von ihm zu bestellenden Substituten, die dem Consul am Landungs- oder Einschiffungshafen übertragenen Rechte und Pflichten über.

§. 7. Die von der Regierung in jedem einzelnen Falle zu bestimmende Vergütung des Consuls für die zur Ausführung der Ueberfahrts-Verträge und des Art. 7. gehabte Mühewaltung ist mit den Auslagen sofort aus der von dem Schiffsexpedienten oder Hauptagenten bestellten Caution beigängig zu machen. Bis die Caution ergänzt worden, ist die Concession außer Kraft zu setzen.

Zu Art. 9. des Gesetzes.

§. 8. Die Bestimmungen des Art. 9. finden keine Anwendung auf die nur zur Abschließung von Verträgen über directe Beförderung concessionirten Agenten derjenigen Schiffsexpedienten, welche im Königreich Hannover oder in den freien Hansestädten Bremen oder Hamburg zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren concessionirt sind.

Zu Art 9. und 10. des Gesetzes.

§. 9. In den Verträgen, nach welchen bei directer oder indirecter Beförderung der Schiffspassagiere über auswärtige, in dieser Beziehung nicht den Oldenburgischen gleichgestellte Häfen, der Expedient die Beföstigung der Passagiere übernommen hat, muß zugleich auch der täglich oder wöchentlich zu liefernde Proviant nach Art und Menge genau angegeben werden.

Zu Art 11. des Gesetzes.

§. 10. Das Verzeichniß über die abgeschlossenen Verträge ist getrennt zu führen, je nachdem die Passagiere in

der ersten Cajüte, oder in der zweiten (Steerage), oder im Zwischendecke befördert werden sollen.

Dasselbe muß enthalten:

1. die Vor- und Zunamen der Passagiere,
2. den bisherigen Wohnort derselben,
3. den Tag des Vertrags,
4. den Abfahrts- und den Bestimmungsort,
5. den Tag, an welchem die Passagiere sich am Abfahrtsorte einzufinden haben,
6. den Betrag der Summe, welche für die Ueberfahrt und zwar bei directer Beförderung, einschließlich der Beföstigung und der am Bestimmungsorte etwa zu entrichtenden persönlichen Abgaben (Armengeld, Comutations-, Hospitalgeld u. s. w.) bedungen ist. Bei indirecter Beförderung ist dem Verzeichnisse außerdem eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung des abgeschlossenen Ueberfahrtsvertrages anzulegen.

Zu Art. 13. des Gesetzes.

§. 11. Wird der im Art. 13. begründeten Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Behörde des Hafenorts oder des Abgangsorts berechtigt, die zur Unterbringung und Verpflegung der Passagiere erforderlichen Maßregeln für Rechnung des Schiffserpedienten zc. zu treffen und die desfälligen Auslagen aus der gestellten Caution beigängig zu machen.

Zu Art. 15. des Gesetzes.

1. Die Koyen und sonstigen Schlafstellen müssen aus trockenem Holze angefertigt und ohne scharfe Kanten sein.
2. Frachtgüter dürfen zwischen den Schlafstellen auch dann nicht geladen werden, wenn die Bestimmungen

über die Räumlichkeit des Zwischendecks solches auch gestatten.

3. Das Zwischendeck muß von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durch mindestens zwei Laternen erleuchtet sein.

4. Das Schiff muß mit einer genügenden Anzahl Privets (für je dreißig Passagiere eins) versehen sein.

Zu Art. 16. des Gesetzes.

§. 13. Das Schiff muß mit dem nöthigen Geschirr zum Kochen und zum Vertheilen der Speisen, mit einer guten Waage und geeichtem Gewicht, dem nöthigen Feuerungsmaterial und Brennöl, sowie mit einer angemessenen Menge Wachholderbeeren zum Räuchern und dem sonstigen Materiale zum Reinigen versehen sein.

§. 14. Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise nach außereuropäischen Staaten wird angenommen:

a) für Reisen nach einer Gegend nördlich vom Aequator die Zeit von 13 Wochen,

b) für Reisen, wobei der Aequator passirt wird, jedoch nicht über Cap Horn und Cap der guten Hoffnung hinaus, 17 Wochen,

c) für Reisen nach einer Gegend über Cap Horn und Cap der guten Hoffnung hinaus, wenn der Aequator nicht zum zweiten Male passirt wird, 26 Wochen,

d) für Reisen nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passirt wird, 30 Wochen.

Für Reisen nach europäischen Häfen ist die anzunehmende Zeitdauer von der Behörde des Hafenorts in jedem einzelnen Falle nach der im Gesetze ausgesprochenen Regel zu bestimmen.

§. 15. An Proviant muß, was die Hauptartikel betrifft, außer dem Proviant für die Schiffsmannschaft, im Durchschnitte für jeden Passagier ohne Unterschied des

Geschlechts und Alters und mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter einem Jahre alt, wenigstens mitgenommen werden:

- a) an Fleisch für die Woche $2\frac{1}{2}$ Pfd. und an Speck für die Woche 1 Pfd. gesalzenes oder $\frac{3}{4}$ Pfd. geräuchertes; es können auch statt 1 Pfd. Fleisch $\frac{3}{4}$ Pfd. gesalzenes und $\frac{1}{2}$ Pfd. geräuchertes Speck genommen werden, doch darf bei allen diesen Gewichtsbestimmungen die Pöckel nicht in Anschlag gebracht werden;
- b) an Brod für die Woche 2 Pfd. weißes und 3 Pfd. schwarzes, sofern nicht etwas anderes bedungen;
- c) an Butter $\frac{3}{8}$ Pfd. für die Woche;
- d) an Wasser in gut ausgebrannten Fässern im Ganzen für 13 Wochen $1\frac{1}{6}$ Orhst und wenn das Schiff nach einer Gegend bestimmt ist, wobei es den nördlichen Wendekreis passirt (wohin auch Neu-Orleans und Texas gerechnet werden) $1\frac{1}{3}$ Orhst; ferner für 17 Wochen $1\frac{1}{2}$, für 26 Wochen $2\frac{1}{3}$ und für 30 Wochen $2\frac{3}{4}$ Orhst;
ebenso im Ganzen und je nachdem die längste Dauer der Reise zu 13, 17, 26 oder 30 Wochen angenommen wird:
 - e) an Mehl, Hülsenfrüchten, Scheldegersten, Reis, Sauerkohl, Pflaumen zusammen 35 bez. 46, 70 und 81 Pfd.;
 - f) an Kartoffeln $1\frac{1}{2}$ bez. 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ Bremer Viertel; werden weniger Kartoffeln mitgenommen, so sind die unter e. erwähnten Borräthe verhältnißmäßig zu erhöhen;
 - g) an Syrup $1\frac{1}{2}$ bez. 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ Pfd.;
 - h) an Kaffee $1\frac{1}{2}$ bez. 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ Pfd.;
 - i) an Thee $\frac{1}{5}$ bez. $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{5}$ und $\frac{1}{2}$ Pfd.,
 - k) an Essig 2 bez. $2\frac{2}{3}$, 4 und $4\frac{2}{3}$ Quart;
endlich
 - l) an Cichorien, sowie

m) an Sago, Wein, Grütze, Heering, Arzneimitteln ein hinreichender Vorrath nach Verhältniß der Anzahl der Passagiere und der angenommenen längsten Dauer der Reise.

§. 16. Für diejenigen Schiffe, welche ihre Passagiere nicht eher als am Tage vor dem Antritt ihrer Reise aus dem Hafen an Bord nehmen und nicht eher an Bord beschäftigen, auch bis dahin von dem für die Passagiere angeschafften Proviant nichts verbraucht oder anderweitig benutzt haben, kann die Zeit, für welche der mitzunehmende Proviant nach §. 14. berechnet wird, um eilf Tage abgekürzt werden; an Wasser muß indessen stets die volle im §. 15. unter d. bestimmte Menge mitgenommen werden.

§. 17. Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der wirkliche Abgang des Schiffes länger als vierzehn Tage, so muß der Proviant wieder ersetzt werden.

Hat ein Schiffsexpedient die im §. 16. gegebene Befugniß benutzt, so tritt die Verpflichtung zur Ergänzung des Proviantes schon sechs Tage nach dem Zeitpunkte, an welchem der Proviant angebrochen, ein.

Die Behörde des Hafenorts hat davon Kenntniß zu nehmen, wenn ein Schiff die Passagiere an Bord nimmt, und demnächst eintretenden Falls die Ergänzung des Proviantes zu überwachen.

§. 18. Bei Reisen, deren längste Dauer zu 26 und 30 Wochen angenommen ist, genügt die Mitnahme einer für 17 Wochen berechneten Menge Wasser, wenn der Schiffsexpedient der Behörde des Hafenorts eine schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen abgibt, daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und dort frisches Wasser einnehmen solle.

Für solche Reisen kann auch mit Genehmigung der Behörde des Hafenortes das Quantum Fleisch auf 2 Pfd. für die Woche und die Person, sowie Speck in gleichem

Verhältnisse, herabgesetzt werden, wogegen dann aber der übrige Proviant, insbesondere der im §. 15. unter e. und f. angeführte, verhältnißmäßig vermehrt werden muß.

§. 19. Für die in den §§. 15. und 18. enthaltenen Maaß- und Gewichtsbestimmungen gilt Bremisches Maaß und Gewicht; davon sind

16 Viertel — 13 hiesige Scheffel,

17 Quart — 10 hiesige Weinkannen,

100 Pfund — 107 hiesige Pfund.

Zu Art. 17. des Gesetzes.

§. 20. Zur Vornahme der im Art. 17. vorgeschriebenen Untersuchungen und Ausstellung der desfälligen Bescheinigungen sollen geeignete Personen (Besichtiger) von der Regierung ernannt und eidlich verpflichtet werden.

§. 21. Bei der Untersuchung des Zwischendecks ist insbesondere der Flächengehalt desselben zu ermitteln, sofern dieser nicht auf Grund früherer Vermessungen glaubhaft nachgewiesen wird. Der Flächengehalt des Zwischendecks und die danach zu bestimmende Anzahl der höchstens aufzunehmenden Zwischendeckspassagiere ist in der Bescheinigung anzugeben.

§. 22. Behuf Untersuchung des Proviant's hat der Schiffserpedient ein Verzeichniß der angeschafften Lebensmittel und sonstigen Ausrüstung nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände specificirenden Formulare den Besichtigern vor der Besichtigung einzureichen und dabei eintretenden Falls schriftlich zu erklären, daß er von der ihm durch §. 16. eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wolle.

§. 23. Bei der Untersuchung des Proviant's haben die Besichtiger sich davon zu überzeugen, daß der als für die Passagiere angeschafft aufgegebene Proviant ausschließlich für diese bestimmt, mithin für die Mannschaft außerdem

hinlänglicher Proviant und sonstiger Bedarf an Bord geschafft sei.

Die Besichtigter haben sodann den einen oder anderen Artikel nachzusehen und mit der gemachten Aufgabe zu vergleichen, sind dabei aber nicht nur berechtigt, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch verpflichtet, die Borräthe genauer zu prüfen und solche nachwägen zu lassen, auch die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel zu verlangen.

Nach geschehener Untersuchung ist der Befund unter der vom Expedienten gemachten Aufgabe zu bescheinigen.

§. 24. Den Besichtigern begleichen für die Untersuchung und Ausstellung der desfälligen Bescheinigung:

a) wegen Tüchtigkeit des Schiffes und Angabe der Räumlichkeiten des Zwischendecks . . . 1 Thlr. 36 gr.

b) wegen des Proviantes 1 " 36 "

Ist die Besichtigung außerhalb des zum Wohnorte des Besichtigers gehörenden Hafenbezirks vorzunehmen, so begleicht demselben das Doppelte dieser Gebühren.

Sollte das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviantes erforderlich werden, wozu der Capitain des Schiffes die nöthigen Mittel zu beschaffen hat, so kann dafür eine größere, nöthigenfalls von der Behörde des Hafenortes zu bestimmende, Vergütung beansprucht werden.

Zu Art. 21, 22.

§. 25. Das Verzeichniß der Schiffspassagiere, welche von einem Hafen des Herzogthums über einen oder mehrere Zwischenhäfen befördert werden sollen, ist, wenn der Schiffsexpedient nicht im Herzogthum wohnt, von dem Hauptagenten desselben in der im Art. 21. vorgeschriebenen Weise einzuliefern.

§. 26. Die Behörde des Hafenortes ist ermächtigt sich die Pässe oder sonstigen Legitimationspapiere der sämt-

lichen Passagiere vorlegen, nöthigenfalls auch das Schiff polizeilich durchsuchen zu lassen, und gegen Passagiere, deren Beförderung unzulässig erscheint, die nöthigen Maßregeln zu treffen.

Zu Art. 23. und 25.

§. 27. Bei Schiffen, welche von Schiffsexpedienten, die im Königreiche Hannover oder in den freien Hansestädten Bremen oder Hamburg wohnen und zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren berechtigt sind, aus Oldenburgischen Häfen mit Schiffspassagieren direct nach einem transatlantischen Bestimmungsorte abgefertigt werden sollen, genügt es bis weiter im Allgemeinen zur Erfüllung der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August d. J. und dieser Anordnungen, wenn von dem Expedienten:

1. ehe die Passagiere an Bord gehen, eine auf Ehre und Gewissen ausgestellte Erklärung:

daß bei Ausrüstung des Schiffes den Bestimmungen der an seinem Wohnorte über die Beförderung von Schiffspassagieren bestehenden Gesetze genau nachgekommen werden solle,

abgegeben ist. Diese Erklärung kann mit Beziehung auf ein einzelnes Schiff oder allgemein in Beziehung auf alle von demselben Expedienten von demselben Hafen aus in der oben angegebenen Weise zu expedirenden Schiffe abgegeben werden;

2. vor dem Abgange des Schiffes zur Erwirkung der in Art. 23. vorgeschriebenen Bescheinigung dargethan wird, daß den an dem Wohnorte des Expedienten bestehenden Gesetzen in Beziehung auf die Expedition des Schiffes genügt ist.

§. 28. Wird von einem der im §. 27. genannten Schiffsexpedienten in einem Hafensorte zc. des Herzogthums den Bestimmungen des Art. 13. nicht genügt, oder von

demselben nicht sofort der durch die Hafenbehörde nach §. 11. gemachte Aufwand ersetzt, so tritt der §. 27. bis weiter in Beziehung auf diesen Schiffsexpedienten außer Kraft.

XVI. Dampfschiffahrt.

Nach dem Gesetze vom 10. October 1855 betr. die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln und der zur Ausführung desselben erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 11. October 1855, müssen die Dampfkessel der Oldenburgischen Dampfschiffe den dort gegebenen näheren Bestimmungen entsprechen und vor ihrer Benutzung, sowie ferner von Zeit zu Zeit von einer Commission von Sachverständigen geprüft werden.

XVII. Benutzung der Sieltiefe zur Schiffahrt.

Deichordnung vom 8. Juni 1855.

Art. 271. §. 1. Die Hauptsielanstalten dienen auch zu folgenden Nebenzwecken, welche letztere ebenfalls nach dem Sielrechte zu beurtheilen sind

2. zur Schiffahrt. Die Benutzung der Abwässerungsanstalten einer Sielacht zur Schiffahrt ist Jedem gestattet, soweit die vorhandenen Anstalten dies zulassen und die Ab- und Zuwässerung dadurch nicht erheblich benachtheiligt wird

Art. 326. §. 1. Wenn das Durchlassen von Schiffen, Booten oder Flößen durch den Siel gestattet ist, darf solches nur im Beisein und unter Aufsicht des Geschwornen, oder